



Satzung

**der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes
Spiesen-Elversberg e.V.**

Artikel 1

Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Spiesen-Elversberg e.V.**“ oder die Kurzbezeichnung:
„THW-Helfervereinigung Spiesen-Elversberg“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Spiesen-Elversberg.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied in der THW-Landesvereinigung Saar e.V. und der THW-Bundeshelfervereinigung.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neunkirchen Reg.Nr. 0580 eingetragen.

Artikel 2

Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52, 55, 57 der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

I.

- a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr
- b) Durchführung von Maßnahmen, die der Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von

Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr dienen; sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zur Durchführung technischer Hilfe

- c) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
- d) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
- e) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren
- f) Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen

II.

- a) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
- b) Erziehen der Jugendlichen zur tätigen Nächstenliebe
- c) Erziehen der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
- d) Heranbilden der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
- e) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- f) Nationale und internationale Jugendbewegungen
- g) die Bildung einer Jugendabteilung

III.

- a) Beschaffung von Geld- und Sachspenden, sowie Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß I. und II
- b) Erfahrungsaustausch mit dem Ziel der Unterstützung der Maßnahmen I. und II. und zur Förderung des Gedanken der Völkerverständigung
- c) Durchführung von Werbeveranstaltungen zur Unterstützung der Maßnahmen I. und II.
- d) Versicherungsschutz seiner Mitglieder

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen des Katastrophenschutzes im Saarland, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) betreffen können, Stellung nehmen.

2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.5. Der Verein bildet keine Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) oder deren gewählter Helfervertretung, sondern will die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.
- 3.2. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
Der Verein führt
 - a) Einzelpersonen als Mitglieder.
 - b) Juristische Personen als Mitglieder.
 - c) Ehrenmitglieder.
- 3.3. Aktives oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder mit Ausnahme juristischer Personen haben Stimmrecht.
- 3.4. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
Sie wird erst bei Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Ausschluss nach Art. 3.7., Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss vorher schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
- 3.9. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen, sowie aus Zuschüssen der THW-Landeshelfervereinigung Saar und des Bundesverbandes der THW-Helfervereinigung.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet. Der Geschäftsführende Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. befriedigt werden kann.
- 5.2. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.3. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.4. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7. aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Geschäftsführende Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagungsordnungspunkten verlangt oder vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter 14 Tage vorher durch einfachen Brief einberufen.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der „THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V.“ und deren Vertreter.
 - Anträge an die Landesversammlung.
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die aufgrund vereinsinterner Anweisung im Einzelfall den Betrag von 2500 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gemäß Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - Mittel- und längerfristige Verträge.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Beisitzern.
 - Empfehlungen / Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen.
 - Satzungsänderungen.
 - Auflösung des Vereins

Artikel 9

Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.
- a) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- b) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- Dem Geschäftsführenden Vorstand.
 - dem Ortsjugendleiter und dem stellvertretenden Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
 - Den zwei Beisitzern, die nach der Geschäftsordnung zu Sonderaufgaben herangezogen werden.
 - Dem THW Ortsbeauftragten des OV Spiesen-Elversberg.
 - Dem THW Helfersprecher des OV Spiesen-Elversberg.
 -
- Soweit der THW-Ortsbeauftragte oder der Helfersprecher nicht als aktives Mitglied dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
- 9.2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand vorbehalten sind zuständig.
- 9.3. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister – oder aber die beiden letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.4. Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 14 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

- 10.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird, sind Wahlen geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10.9. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2. Der Gesamtvorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3. Die Regelungen des Art. 10.2. und 10.3. gelten entsprechend.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5. Die Regelungen des Art. 10.6. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei

- Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6. Die Regelung des Art. 10.8. gilt entsprechend.
- 11.7. Der Geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf einberufen, gegebenenfalls auch kurzfristig.

Artikel 12

Jugendabteilung

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Spiesen-Elversberg e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Spiesen-Elversberg e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
- Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 13

Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte der Helfervereinigung laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.

Artikel 14

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 15

Rechtsweg

Im **Streitfall** entscheidet das von der „THW-Bundeshelfervereinigung e.V.“ eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 16

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zur Zuführung an den Ortsverband Spiesen-Elversberg zu, welcher es ausschließlich für die Aufgaben nach Art. 2, I+II dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung im Mai 1985 entworfen, in der Hauptversammlung am 14. April 1989 beschlossen und aufgrund des Schreibens vom Amtsgericht Neunkirchen vom 22.06.1993 18 AR 87/92- überarbeitet, in der Mitgliederversammlung am 18.11.1993 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 28.02.2016 geändert bzw. ergänzt.